



Alt Duvenstedt



Fockbek



Nübbel



Rickert

# **Bekanntmachung**

## **Hauptsatzung des Amtes Fockbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Fockbek vom 07.12.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.10.2022 folgende Hauptsatzung des Amtes Fockbek erlassen:

### **§ 1 Amtssitz, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Fockbek.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Fockbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

### **§ 2 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden.
- (2) Jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### **§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notfallsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtes Fockbek erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Amtsausschusses in Abstimmung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falles eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Amt Fockbek entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 der Amtsordnung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### **§ 3**

#### **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 3 Abs. 2 und § 5 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
  - a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von € 2.500,00
  - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von € 5.000,00;
  - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von € 500,00.

### **§ 4**

#### **Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek hat die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Fockbek. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 AO fachliche Weisungen erteilen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist Vertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers in den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung für die übrigen dem Amt Fockbek angehörigen Gemeinden.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw.

schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berichtet der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten hat sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abzustimmen.

## **§ 5**

### **Einstellung von Dienstkräften des Amtes**

Der Amtsausschuss beschließt über die Einstellung von Dienstkräften des Amtes.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Gemäß § 22a Abs. 3 Amtsordnung (AO) bestellt das Amt keine Gleichstellungsbeauftragte.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten obliegt der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek.

## **§ 7**

### **Verwaltung**

Das Amt Fockbek nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Gemeinde Fockbek in Anspruch.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

(1) Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 10 a AO gebildet:

#### Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

(2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

## **§ 9**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von € 600,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 50,00, halten und auf eine Vertragsdauer von fünf Jahren begrenzt sind. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von € 2.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 200,00, hält und auf eine Vertragsdauer von fünf Jahren begrenzt ist.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert € 2.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich € 200,00, nicht übersteigt und auf eine Vertragsdauer von fünf Jahren begrenzt sind, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Fockbek ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitglieder- sowie Überweisungsdatei.

## **§ 12**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Amtes werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes, die sich auf dem Grundstück des Verwaltungsgebäudes in Fockbek, Rendsburger Straße 42 befindet während der Dauer von einer Woche sowie im Internet unter der Adresse [www.fockbek.de](http://www.fockbek.de) bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt;

außerdem werden Satzungen und Verordnungen des Amtes durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzungen auf sie erstreckt.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Fockbek, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2008, zuletzt geändert am 01.08.2017 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.10.2022 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fockbek, 07.12.2021

Norbert Wilkens  
Amtsvorsteher